

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Data Science des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461), hat die vom Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin und vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission Data Science (GK) am 11. November 2024 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Data Science des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung - zu stellen. Das im Bewerbungsprozess bereitgestellte Selbstauskunfts-

formular mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlpunkten (Anlage 2) – ist ein notwendiger Bestandteil des Antrags und muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) bzw. ECTS im Fach Informatik oder einem anderen Fach mit einem Studienanteil von Mathematik-Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 20 LP bzw. ECTS und von Informatik-Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP bzw. ECTS. Im Hinblick auf die gemäß Satz 1 geforderten Mathematik-Module müssen mindestens 5 LP bzw. ECTS in den Bereichen Lineare Algebra oder Analysis sowie mindestens 5 LP bzw. ECTS in den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie oder Statistik nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die gemäß Satz 1 geforderten Informatik-Module müssen mindestens 5 LP bzw. ECTS im Bereich Algorithmen sowie mindestens 5

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 23. Januar 2025 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. November 2024 bestätigt worden.

LP bzw. ECTS in einem Modul nachgewiesen werden, in dem Kenntnisse in einer höheren Programmiersprache, z.B. C/C++, Java oder Python erworben wurden.

(2) Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Es können auch Nachweise zu Qualifikationen berücksichtigt werden, die in einem sonstigen Studienangebot einer Hochschule erworben wurden.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG) und
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(4) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 20 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

1. einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP bzw. ECTS aus dem Bereich der theoretischen Informatik.
2. einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von

insgesamt mindestens 15 LP bzw. ECTS im Bereich der interdisziplinären Datenwissenschaften, insbesondere der Psychologie, der Digital Humanities, der Naturwissenschaften.

Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über ein Transkript of Records bzw. eine Leistungsübersicht sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

(7) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig 20 Auswahlpunkte durch den Nachweis einer studienrelevanten forschungsorientierten Tätigkeit im Bereich der Datenwissenschaften, wie insbesondere der Mitarbeit an Forschungsprojekten als studentische*r Beschäftigte*r oder in einer beruflichen Tätigkeit als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in während oder nach Abschluss des Bachelorstudiengangs im Umfang von mindestens 450 Stunden vergeben.

(8) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der GK im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein oder anderweitig sehr gut mit den Regelungen und Anforderungen des Masterstudiengangs vertraut sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung - auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) (Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung

und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 17. Februar 2022 (FU-Mitteilungen Nr. 14/2022, S. 363) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote

Note	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6

3,8	4
3,9	2
4,0	0

Anlage 2

MSc Data Science

Self-indication of admission requirements and selection criteria

Application number:	
Surname/Family name:	
First name/Given name:	
Date of birth:	
Bachelor degree:	
Bachelor University (name and place):	

Admission requirements

1. Language certificate

Please provide proof of your English language skills at level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) e.g. university degree at an education institution where English is the language of instruction, IELTS 5.0, Cambridge Examinations: first certificate, TOEFL paper 500, or computer 170 or internet 80, UNICert II.

--

2. Academic requirements

Bachelor's degree in Computer Science

Yes/No

If you hold a Bachelor's degree in Computer Science, please continue with Selection Criteria. Otherwise, fill in the following fields.

Credits² in mathematics

20 ECTS in mathematical courses are required for admission to the MSc Data Science. Of these 20 ECTS, at least 5 ECTS need to be in the area of Linear Algebra or Calculus and at least 5 ECTS need to be in the area of Probability Theory or Statistics. Please indicate the relevant courses in the forms below. Here is an example for the fulfillment of the linear algebra and analysis courses.

Course title ¹ :	Institution ² :	Credit points ³
Lineare Algebra I	Freie Universität Berlin, Institut für Mathematik	10 ECTS

- 1 Please indicate the title of the course, e.g. "Linear Algebra I", or "Introduction to Linear Algebra for computer scientists", or similarly.
- 2 Please indicate the institution that awarded the certificate for the course. If the course was completed at a university, please also indicate the respective department.
- 3 Please indicate the number of credits you received for the successful completion of the course and the unit that these credits are measured in, e.g. ECTS.

Credit points in Linear Algebra or Calculus
(a minimum of 5 ECTS is required)

Course title	Institution	Credit points

Credit points in probability theory or statistics
(a minimum of 5 ECTS is required)

Course title	Institution	Credit points

Remaining credit points

(if any, a minimum of 20 ECTS points in mathematical courses is required)

Course title	Institution	Credit points

Computer science and programming

10 ECTS in computer science courses are required for admission to the MSc Data Science. Of these 10 ECTS, at least 5 ECTS need to be in the area of algorithms and at least 5 ECTS need to be acquired in courses on higher programming languages, such as C/C++, Java, or Python,

Credit points in algorithms (a minimum of 5 ECTS is required)

Course title	Institution	Credit points

Credit points in programming (a minimum of 5 ECTS in C/C++, Java, or Python is required)

Course title	Institution	Credit points

3. Selection criteria

Theoretical computer science

10 selection points are awarded for proof of at least 15 ECTS in theoretical computer science.

Interdisciplinary data science courses

10 selection points are awarded for proof of at least 15 ECTS in interdisciplinary data science, including cognitive science, digital humanities, and natural sciences.

Research-oriented activities

20 selection points are awarded for proof of a relevant research-oriented activity outside of the regular study program.